11022/AB
vom 27.03.2017 zu 11487/J (XXV.GP)

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0011-III 1/2017

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 11487/J-NR/2017

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Robert Lugar, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Einrichtung einer Stelle für Zensur und Gesinnungsüberwachung“ gerichtet.

Klar ist, dass neue Technologien und neue Kommunikationswege Auswirkungen auf die den Grad der Verbreitung von Inhalten und auch auf deren Beschaffenheit haben. Das galt etwa für die Entwicklung der Schrift, für die Erfindung des Buchdrucks, und es gilt in mindestens diesem Ausmaß für die Entwicklungen unserer Zeit, deren zukünftiger Verlauf nicht genau abzusehen ist. Ebenso klar ist, dass neben anderen gesellschaftlichen Kräfte auch und gerade die politischen Kräfte gefordert sind, den Chancen aufgrund der neuen Entwicklungen zum Durchbruch zu verhelfen, die Risiken zu minimieren, und vor allem darauf zu achten, dass weder Freiheit noch Frieden gefährdet werden. So ist drittens klar, dass Entwicklungen wie sie stichwortartig im Titel der Anfrage genannt werden unter allen Umständen hintanzuhalten sind. Auf der Basis dieser grundsätzlichen Vorbemerkungen beantworte ich diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 4:
Ich betone vorweg, dass Kommentierungen und Interpretationen von Äußerungen Dritter nicht Gegenstand des Interpellationsrechts sind. Sachlich und jenseits politischer Polemik kann folgendes festgehalten werden.

Die Bundesregierung hat sich am 30. Jänner 2017 auf ein Arbeitsprogramm 2017/2018 geeinigt; unter Punkt 4.3. „Sicherheit im digitalen Raum“ lautet es:

> „Bekämpfung Internetkriminalität
>
> Um bei Hasspostings in sozialen Medien und anderen Straftaten im Internet eine effiziente Strafverfolgung zu gewährleisten, wurden bei den Staatsanwaltschaften Sonderreferate für »extremistische Strafsachen« geschaffen, um das für die Bearbeitung solcher Fälle oftmals

benötigte Fach- und Spezialwissen innerhalb der Staatsanwaltschaften entsprechend zu bündeln und solche Verfahren – auch im Hinblick auf eine dadurch mögliche entsprechend enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit anderen Behörden im In- und Ausland – effektiver und effizienter bearbeiten zu können."

Dazu verweise ich ergänzend darauf, dass sich das Bundesministerium für Justiz seit längerem um eine einheitliche Verfolgungspraxis auf den Gebieten der Verhetzung und der nationalsozialistischen Wiederbetätigung bemüht. Zur Verstärkung dieses Ziels wurde zuletzt meine Verordnung über die Änderung der Verordnung zur Durchführung des Staatsanwaltschaftsgesetzes (DV-StAG), BGBl. II Nr. 325/2016, kundgemacht, wonach die Leiterinnen und Leiter der Staatsanwaltschaften mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2017 dann, wenn es aufgrund der internen Gegebenheiten (insbesondere etwa im Hinblick auf die Personalsituation bzw. aufgrund entsprechenden Anfalls) zweckmäßig ist, Strafsachen nach dem Verbotsgesetz, wegen Verhetzung (§ 283 StGB) und terroristischer Vereinigung (§ 278b StGB), terroristische Straftaten (§§ 278c StGB), Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB), Strafsachen nach den §§ 278e und 278f bzw. 282a StGB („extremistische Strafsachen") in einem Referat zu vereinigen und einer Staatsanwältin bzw. einem Staatsanwalt, bei großem Umfang der Geschäfte mehreren Staatsanwältinnen/Staatsanwälten, zu übertragen haben (§ 4 Abs. 3 DV-StAG). Gleiches gilt nicht zuletzt aufgrund der besonderen Schwere der Verbrechen auch für Straftaten nach dem fünfundzwanzigsten Abschnitt des Besonderen Teils des StGB („Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen").

Dadurch soll die steigende Häufigkeit und dadurch bedingte wachsende Bedeutung „extremistischer Strafsachen" (konkret solcher nach dem VerbotsG sowie der §§ 282a, 283 und 278b bis 278f StGB) berücksichtigt werden, wobei es vor dem Hintergrund sich rasch ändernder gesellschaftlicher Strukturen erforderlich ist, das für die Bearbeitung solcher Fälle oftmals benötigte Fach- und Spezialwissen innerhalb der Staatsanwaltschaften entsprechend zu bündeln und solche Verfahren – auch im Hinblick auf eine dadurch mögliche entsprechend enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit anderen Behörden im In- und Ausland – effektiver und effizienter bearbeiten zu können. Ein entsprechender Einführungserlass wurde bereits kundgemacht.

Wien, 27. März 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

REPUBLIK ÖSTERREICH JUSTIZ SIGNATUR	**Datum/Zeit**	2017-03-27T11:26:41+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur

REPUBLIK ÖSTERREICH Parlamentsdirektion SIEGEL	**Unterzeichner**	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2017-03-27T11:28:54+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel
Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt.	